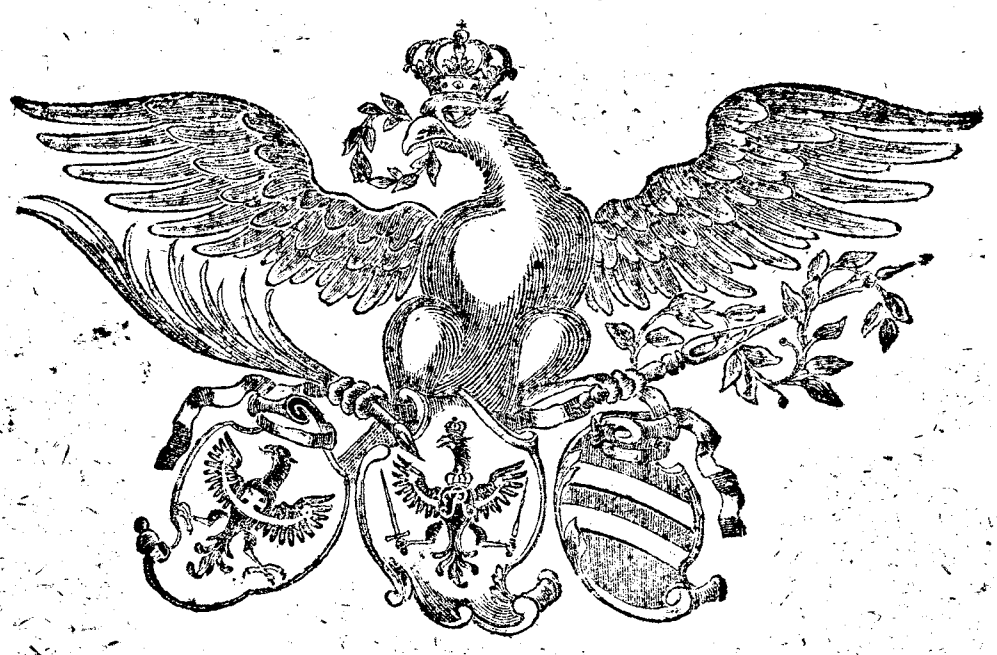

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1782. Mondtags den 6 May. No. 53.

London, den 16. April.

Das Wichtigste, was am Freytage im Unterhause vorgenommen wurde, war die Bill, vermöge welcher alle diejenigen, welche Lieferungscontracte mit der Regierung gemacht haben, und also von derselben gewissermaßen abhängen, vom Sitzen im Parlement ausgeschlossen seyn sollen. Da diese Bill verordnet, daß die, welche jetzt unter solchen Umständen im Hause sitzen, gleich mit dem Ende dieser gegenwärtigen Seßion ihre Sitze verlieren sollen, so waren einige, welche dieses für hart erklärten, und das neue Gesetz so weit geändert zu haben wünschten, daß es nicht eher, als bis nach gänzlicher Aufhebung des jetzigen Parlements, wenn seine sieben Jahre zu Ende wären, Kraft haben solle. Besonders beklagte sich der Alderman Harley, der unter der vorigen Administration die einträchtlichsten Contracte erhalten hat, daß er seinen Sitz im Parlement verlieren solle. Allein, aller Widerrede ungeachtet, wurden doch alle Lücken der Bill nach dem ursprünglichen Entwurfe ausgefüllet. Kein Lieferant, er habe einen jährlichen Contract, oder einen, der ohne bestimmte Zeit ist, soll künftig fähig seyn, ein Parlamentsglied zu werden. Sobald dieses berichtiget war, verschob das Haus seine Sitzung bis zum Montage.

Die Geschäffte des Unter- und Oberhauses sind gestern (Montag) einerley gewesen. Im Oberhause überbrachte Lord Shelburne, und im Unterhause Herr Fox eine Bothschaft vom Könige, folgendes Inhalts: " Da Se. Majestät die unermeßlichen Summen, welche Ihre treuen Gemeinen mit einer Freygebigkeit, die ihres gleichen nicht hat, während dieses langweiligen und kostbaren Krieges, bewilliget haben, in Erwägung gezogen; so

haben Sie es für rathsam erachtet, ihnen zu empfehlen, auf ein öconomisches System zur Zurathehaltung in allen Staatsdepartements bedacht zu seyn. Und um die Bürden, welche Ihre getreuen Unterthanen drücken, erleichtern zu helfen, wollen Sie Selbst ein Exempel der Oeconomie in Ihrer Königl. Haushaltung setzen, und wünschen, daß das Haus ihrer getreuen Gemeinen, Ihnen dazu mit Rath an die Hand gehen möge. Zu dem Ende haben Sie Befehle ertheilet, daß alle zu dieser Absicht nöthigen und dienlichen Papiere dem Hause vorgelegt werden." Sobald diese Bothschaft vom Großkanzler im Oberhause, und vom Sprecher im Unterhause war vorgelesen worden, hielten Lord Shelburne vor den Lords, und Herr Burke vor den Gemeinen, gefühlvolle Reden, die mit den wärmsten Lobsprüchen Sr. Majestät angefüllet waren, und thaten in beyden Häusern sogleich Anträge zu einer Danksagungs-Addresse für diese überaus gnädige Bothschaft des Königs. — Herr Fox stand nachher auf, und sagte, er hoffe nun, daß der Einwurf, der ehemals im Unterhause gegen die Reformation der Königl. Haußhaltung gemacht worden, daß dergleichen die Würde der Krone entehren würde, völlig aufgehoben sey, da Se. Majestät selbst dergleichen freywillig in der vorgelesenen Bothschaft verlangten. Er ersuchte, daß jedes Mitglied des Hauses sorgfältig auf dieselbe, wenn sie von dem Parlamente in Erwägung gezogen würde, seine Aufmerksamkeit richten wolle. Er versprach zugleich, daß die erforderlichen versprochenen Papiere am Montage oder Dienstage in nächster Woche zum Nachsehen bereit seyn sollten.

Wie diese Angelegenheit abgethan war, verwandelte sich das Haus in eine Committee über die Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie. Es ward aber im Grunde nichts anders gethan, als daß man sich über die Maaßregeln, nach welchen diese Untersuchung fortgesetzt werden sollte, berathschlagte. Eins wollen wir doch bey dieser Debatte nicht unbemerkt lassen. Wie Herr Hussey sich erklärte, daß er glaube, unsere Ostindischen Angelegenheiten würden sich nicht eher bessern, als bis die Verwaltung sowol der Indischen Staats-Regierung als auch der Handlungsangelegenheiten in andere Hände geriethe, so stimmte der General Smith, der lange in Indien commandirt, ihm nicht allein bey, sondern gieng so weit, daß er die Directeurs der Ostindischen Compagnie darüber blamirte, daß sie Befehle ertheilet die Ostindischen Etablissements der Holländer anzugreifen und wegzunehmen. — Herr Gregory, der ebenfalls in Indien gewesen, und der dortigen Umstände sehr kundig ist, rechtfertigte die Ostindischen Directeurs, und behauptete, es würde sehr sonderbar ausgesehen haben, wenn sie nicht Ordres gegeben, einer Nation, mit der wir im Kriege verwickelt wären, feindlich zu begegnen. Der beste Weg, die Republik Holland zum Frieden zu nöthigen, wäre unstreitig, daß man sie auf alle Weise in die Enge triebe, und den Krieg mit Nachdruck gegen sie führte. — Hier erklärte der Staatssecretair, Herr Fox, seinen Beyfall durch ein wiederholtes Kopfnicken, und rief: hear him! heat him! höret ihn! — Fast möchte man daraus, so wie aus dem Fallen der öffentlichen Fonds, die neulich so erheblich gestiegen waren, schließen, daß die Friedensunterhandlungen mit der Republik in einem nicht so erwünschten Gange sind, als man sich wohl vorstellte. — Das Haus brach bald auf, nachdem es kaum eine Stunde gesessen.

Paris, vom 15. April.

Der Königliche Resident in Genf, Baron von Castelnau, ist bereits vorgestern in Versailles angelangt, nachdem er wegen der neuen Unruhen, welche in jener Stadt entstanden, nicht länger daselbst bleiben wollen, sondern das Wapen, welches über der Thüre seines Hauses hieng, hatte wegnehmen lassen. Es war ihm zwar freygestellt worden, dort zu bleiben oder nicht, aber den Briefwechsel nach Frankreich hatte man ihm untersagt.

Nach seiner Aussage sind bey dem ersten

Ausbruch der Unruhen, vorigen Montag Abends, 15 Personen theils getödtet, theils verwundet worden, weil die Militzen und gewöhnlichen Wachen sich den Mißvergnügten widersetzten. Unter den Verwundeten befinden sich die Hafen-Capitains Lavabre und Combes, und die würdige 82jährige Frau Saladine ist auf ihrem Balcon erschossen worden.

Die Mißvergnügten sind Meister von der Stadt, und halten auch 30 bis 40 der vornehmsten Negatifs, worunter 4 Rathsherr als Geiseln gefangen, welche theils in dem Gasthause die Waage, theils auf dem Stadthause, theils auf der Insel, in einem alten Thurm, den Julius Cäsar erbauet haben soll, aufbewahrt werden, und denen mit dem Tode gedrohet wird, wenn man die angeblichen Rechte der Mißvergnügten nicht anerkennen, und Gewalt gegen sie gebrauchen wolle.

Viele hiesige Genfer Familien sind in tödtliche Unruhe versetzt, weil man von Genf heute gar keine Post erwartet, indem alle Thore geschlossen sind. Man sagt, der König werde zu Stillung der dortigen Unruhen ein Corps Truppen beordern.

Haag, vom 20. April.

Die seit vorgestern versammelten Staaten von Holland haben über das ihnen von der Ritterschaft eingegebene Gutachten, die Anerbietungen Engellands zum Frieden betreffend, berathschlagt. Dieses Gutachten soll den Rath enthalten, den Waffenstillstand abzulehnen, die Unterhandlungen zum Frieden zwar nicht gänzlich zu verwerfen, jedoch zu verlangen, daß sie auf einen andern Grund, als auf den Tractat von 1674, gebauet werden möchte, und endlich die Erklärung zu thun, daß nichts bey diesen Unterhandlungen von den Generalstaaten ohne Genehmhaltung Frankreichs unternommen werden könnte. Vermuthlich werden die Staaten von Holland dieses Gutachten der Ritterschaft annehmen. Es sollen wirklich zwey Englische Commissarien nach Paris gesendet worden seyn. Ob sie sich aber bloß mit dem Doctor Franklin in Unterhandlungen einlassen, oder ob sie auch Anträge an das Französische Ministerium thun werden, ist noch ungewiß.

Barcellona, vom 31. März.

Endlich ist der Herzog von Crillon am 28. dieses von Minorca hier angelangt, und heute weiter nach Madrit gegangen, von dort er in das Lager zu St. Roch reisen wird, obgleich viele behaupten, die förmliche Belagerung sey noch nicht beschlossen.

Algesiras, vom 25. März.

Gestern Morgen entdeckten wir eine feindliche Flottille, welche die vorhergehende Nacht in der Bay von Gibraltar vor Anker gegangen war. Wir sahen in der Bay 2 Krieges-Fregatten von 36 Kanonen, eine Kauffarthey-Fregatte von 22, einen Kutter von 10 Kanonen und 3 Hucker; zählten auch 6 bis 700 Mann Soldaten, welche von diesen Schiffen ans Land stiegen. Wahrscheinlich haben diese Schiffe keine Munition am Bord gehabt, denn sie machen sich fertig, wieder unter Segel zu gehen. Es wollen hier viele behaupten, daß dieser Succurs nach Mahon bestimmt gewesen. Die beyden Fregatten sollen der Andromeda und der Cerberus, und das gelandete Regiment das 93ste seyn.

Aus Pohlen, vom 13. April.

Dem Bischof von Krakau ist nach geendigter Commißion eine Vormundschaft gesetzt worden, und das Patent dazu am 9ten April von dem Könige unterschrieben. Die Vormünder sind der Woywode von Krakau, Malachowski, der Woywode von Sandemir, Soltyk, der Kron-Siegelverwahrer, Kzeremsky, und der Canonicus Soltyk. Sie sind alle Verwandte des kranken Bischofs, und obgleich der Fürst-Coadjutor, Bischof von Plozk, Bruder des Königes, Coadjutor des Bischofs, der, weil er diese Würde bekleidet, hätte Curator seyn sollen, so hat man ihm dennoch dieses Amt übertragen, um dem Argwohn, als herrsche Eigennutz in dem Betragen gegen den Bischof, vorzubeugen. Das Kapitul von Krakau indessen ist, da man in der Untersuchung gefunden, daß es im Anfange in einigen Stücken sich übereilt hat, auf 4 Wochen suspendirt worden.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

Schlesische Instantien-Notitz. Oder: das itzt lebende Schlesien, des 1782sten Jahres, zum Gebrauch der Hohen und Niederen, in zwey Theilen abgetheilet. Darinnen befindlich: In dem ersten Theile, die Hohen und Niederen Königl. Landes-Collegia u. Aemter überhaupt, und in dem zweiten Theile, die in den Fürstenthümern, Freyen-Standes- und Minderen Herrschaften, wie auch Städten des souv. Herzogth. Schlesien, und der Grafschaft Glatz, insonderheit, befindliche Regierungen, Geistlichkeit und Magisträte rc. in alphabetischer Ordnung zusammen getragen. 12. Breslau, 1782. ungeb. 16 Gr. und geb. 18 Gr.

Betrachtungen über die Reden Jesu Christi, 4 Theile, 8. 1 Rthl. 10 sgr.

Quirfelds Garten-Gesellschaft in 40 Gesprächen zwischen Christo und einer gläubigen Seele, 2 Theile, 12. 20 sgr.

Caji Julii Caesaris Commentarii de Bello Gallico et Civili, 2 Tomi, 8. Manh. 1 Rtl. 12 sgr.

Vegetii Renati Artis Veterinariae sive Mulomedicinae, libri Quatuor, curante F. M. Gesnero, 8. ibid. 781 15 sgr.

Horatii Opera, 2 tomi, 8. ibid. 779 15 sgr.

Cornelius Nepos, de vita excellentium Imperatorum, 8. ibid. 778 13 sgr.

L'Ecole des Moeurs ou Reflexions morales et Historiques sur les Maximes de la Sagesse, 3 tomes, gr 12. Lyon, 782 2 Rthl. 25 sgr.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Vorschrift des neu emanirten Codicis Fridericiani Lib. I. P. III. Tit. VII. nunmehro das zu gültiger und gesetzmäßiger Vollziehung aller im bürgerlichen Leben häufig vorkommenden Geschäfte, welche nicht zu den eigentlichen Proceßen gehören, bestimmte Collegium der Justitz-Commissarien und Notarien für das Breslauische Oberamtsregierungs-Departement allhier zu Breslau, wirklich etablirt ist, und daß diejenigen Personen, denen es an persönlicher Bekanntschaft unter den zeitigen Membris dieses Collegii, welche mehrentheils aus den geschicktesten und rechtschaffensten vormaligen Ober- und Unter-Gerichts-Advocaten genommen worden, ermangelt, sich an den gegenwärtigen Directorem desselben, den Criminal-Directorem Böhm wenden, und von diesem weitere Anweisung gewärtigen können; die den Mitgliedern dieses Collegii zur Besorgung aufgetragenen Geschäfte aber in folgenden bestehen: daß sie den Partheyen in allen Arten von rechtlichen Angelegenheiten, die currenten Proceße allein ausgenommen, mit ihrer Rechtswissenschaft und Rathschlägen beystehen; Vorstellungen und Suppliquen in Sachen dieser Art anfertigen; die Vollstreckung rechtskräftiger Urtel betreiben; die Angelegenheiten und das Interesse der Creditorum bey entstandenen Concurs- und Liquidations-Proceßen, so weit solches die Constituirung der Activ-Masse und die Distribution derselben betrift, desgleichen alle und jede Actus voluntariæ Jurisdictionis, sie mögen das Hypothequen-Wesen oder andere Negotia der Bürger und Einwohner des Staats betreffen, in sofern dergleichen Actus nicht zum Proceß gehören, gleichwohl aber gerichtlich vollzogen werden sollen, besorgen; Testamente und andere leztwillige Dispositiones aufsetzen; Proteste in Wechsel-Angelegenheiten aufnehmen und ausfertigen; alle Contracte und Verträge, welche in Königl. Landen zwischen den Bürgern und Einwohnern des Staats oder auch mit Fremden vollzogen werden, errichten; insbesondere auch, wenn 1) ein Contract ein unbewegliches Grundstück betrift, oder 2) wenn sonst die gemeinen Rechte, oder gewiße Provinzial-Gesetze die gerichtliche Vollziehung und Bestätigung desselben nothwendig erfordern; oder 3) wenn die Interessenten einen Contract, der an sich der gerichtlichen Confirmation nicht bedarf, mehrerer Sicherheit und Festigkeit wegen, gerichtlich bestätigen lassen wollen; oder endlich 4) wenn das über einen solchen Vertrag zu errichtende Instrument die Kraft und Wirkung

eines Instrumenti publici erhalten soll, nach der Intention des Gesetzes die diesfälligen Contracte und Instrumente aufsetzen und vollziehen sollen und mögen. Und ob zwar den Bürgern und Einwohnern des Staats nach wie vor frey und unbenommen ist, über ihre Angelegenheiten und Geschäfte unter sich privatim, und ohne alle gerichtliche Mitwirkung Contracte zu schlüßen: so sind doch die Contracte in den gleich angezeigten Vier Fällen entweder vor Gerichten oder vor approbirten Justitz-Commissariis zu schlüßen und zu vollziehen, weil sonst, wenn in solchen Fällen aus einem blos privatim errichteten Contracte geklaget wird, derselbe niemals die Glaubwürdigkeit eines Instrumenti publici haben, noch der Processus executivus daraus statt finden; auch hiernächst, wenn ein solcher blos privatim errichteter Contract zur Confirmation übergeben wird, solche nicht erfolgen kan, sondern zuvörderst erst die gesetzmäßigen Requisita entweder durch das Gerichte selbst, oder durch einen Justitz Commissarium nachgeholet werden müssen. Uebrigens wird das Publikum bedeutet, daß den Justitz-Commissariis die Erbtheilung rechtlicher Rathschläge und Gutachten, auch die Besorgung aller bey den Gerichten anzubringenden oder zu vollziehenden Angelegenheiten privative und ausschlüßungsweise beygeleget worden, dergestalt, daß niemanden außer ihnen erlaubet ist, sich mit dergleichen Geschäften abzugeben, mithin auch keine Vorstellungen und Suppliquen in Sachen dieser Art, welche nicht von einem Justitz-Commissario unterschrieben und legalisiret sind, bey den Gerichts-Höfen angenommen oder Verfügungen darauf werden erlassen werden. Breslau den 12 April 1782.

Königl. Preußische Breslauische Oberamtsregierung.

Da auf geziemendes Ansuchen des Ernst Wilhelm von Ohlen, das von seinem Vater Joachim Sylvius v. Ohlen erkaufte, im Namslauischen Creiße gelegene Guth und Antheil Eisdorf, die Poserey oder Puscherey genannt, sowohl überhaupt, als auch insbesondere nachbenannte, auf diesem Guthe intabulirte Schuldposten, als: 1) Diejenigen 2400 Rthlr. oder 3000 Thl. schl. welche der ehemalige Besitzer Carl Heinrich v. Näse von dem Hanns Christian v. Wolfsburg, laut gerichtlicher Hypothek d. d. 14 Nov. 1685. erborget; 2) Diejenigen 1200 Rthl., welche der ehemalige Besitzer Hanns Christian v. Näse von den Christian Titze laut gerichtlicher Hypothek d. d. 13 Mart. 1688. erborget; 3) Diejenigen 800 Rthl., welche der ehemalige Besitzer Carl Moritz v. Näse von dem Balthasar Friedrich v. Luck, laut gerichtlicher Hypothek d. d. 26 Julii 1721. erborget; 4) Diejenigen 1600 Rthl., welche die Anna Helena v. Näse nebst ihrem Marito Carl Moritz v. Näse von dem Breslauschen Medicinae Doctore Ernst Christian Lange, laut gerichtlicher Hypothek d. d. 26 Juni 1724. erborget, und 5) Diejenigen 2400 Rthl., welche bemeldter Carl Moritz v. Näse von dem Johann Christian v. Lossa, laut gerichtlicher Hypothek d. d. 27 Nov. 1728. erborget; und 6) Diejenigen 480 Rthl., welche eben derselbe von dem Friedrich v. Eben, laut gerichtl. Hypothek d. d. 17 Julii 1730. erborget, per publica Proclamata gerichtlich aufgebothen, und alle diejenigen, welche an besagtes Guth und Antheil Eisdorf, die Poserey oder Puscherey genannt, überhaupt, es sey an Erbzinsgeldern, annuis reditibus, oder unablößlichen Zinsen, Renthen, Einkünften, nicht minder an Servitutibus personalibus, in so weit solche auf benanntem Guthe constituiret sind, oder sonst ex quocunque capite einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, insbesondere aber obgedachte Sechs Real-Gläubiger, nehmlich: der Hanns Christian v. Wolffsburg, der Christian Titze, der Balthasar Friedrich v. Luck, der Breslausche Medicinæ Doct. Ernst Christian Lange, der Johann Christian v. Lossa, und der Friedrich v. Eben oder derselben etwanige Erben, Cessionarien und andere Briefs-Inhaber, ihre diesfällige Jura und Ansprüche anzubringen und geltend zu machen: als werden auch hierdurch sowohl überhaupt alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten, so an besagtes Guth und Antheil Eisdorf, die Poserey oder Puscherey genannt, ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, als auch ins-

besondere die obbenannten Sechs Real-Creditores, oder deren Erben, Cessionarien und andre Briefs Inhaber, peremtorie unter Androhung der Praeclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und ex officio zu verfügenden Löschung obgedachter Sechs Real Posten in den Grundbüchern, citiret und befehliget, in dem leztern Termino den 7 August a. c. Nachmittags um 3 Uhr in dem Oberamtshause hieselbst vor Unsern hiesigen Assistenzrath v. Steve als hierzu specialiter auctorisirten Deputato entweder persönlich, oder falls sie durch legale Ursachen verhindert würden, durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls, wenn es denselben an Bekanntschaft unter den hiesigen Justitz-Commissarien fehlen solte, der Justitz-Commissionsrath Homuth hieselbst vorgeschlagen wird, zu erscheinen, und ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anzumelden und zu justificiren. Breslau den 10 April 1782. Königl. Preuß. Breslau. Oberamtsregierung.

Die Breslauischen Stadtgerichte machen bekannt, daß die zur Commercienrath Körnerschen Verlassenschaft gehörigen in Altscheitnig belegenen und annoch sub hasta stehenden Häuser, nebst dem Gebrauch des Gartens, abermals zum instehenden Sommervergnügen auf 6 Monathe vermiethet werden sollen. Es können daher Liebhaber sich in dem auf den 7ten May a. c. Früh um 9 Uhr anstehenden Termino novo licitationis an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, ihre Gebote ablegen und das weitere gewärtigen, und dienet zur Nachricht, daß hinlänglicher Gelaß für mehrere Familien vorhanden. Decret. in Jud. Maj. Vratisl. den 16ten April 1782.

Von dem Amte des Fürstl. Stifts zu Unser Lieben Frauen auf dem Sande zu Breslau werden alle und jede, welche an den ausgetretenen Kauf- und Handelsmann hieselbst Johann August Seippell, und an dessen sub No. 478. und 479. gelegene Häuser einen Anspruch zu haben vermeynen, sub Termino von 3 Monathen, und zwar peremtorie auf den 6 August c. a. Vormittags um 9 Uhr in hiesige Amtsstelle ad liquidandum et justificandum sub comminatione vorgeladen: daß, wenn sie sich an gedachten Tage mit ihren Ansprüchen nicht melden solten, sie hieran præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferleget werden wird; Denenjenigen, welche wegen allzuweiter Entfernung in Person nicht erscheinen können, und hieselbst an Bekanntschaft fehlet, werden die ehemaligen Advocaten tit. Ignatz Lauffer, und tit. Anton Leopold Wachsmann, als Rechtsfreunde in Vorschlag gebracht. Gleichwie auch der Gemeinschuldner andurch vorgeladen wird, um dem Curator tit. Johann Schmid, die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, besonders aber in Termino über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Und da auch über des Gemeinschuldners Vermögen der offene Arrest verhänget ist; als werden alle diejenigen, welche von dessen Vermögen und Briefschaften etwas quocunque titulo hinter sich haben, oder ihm schuldig seyn möchten, hiermit, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, angewiesen, solches bey dem hiesigen Amte binnen 4 Wochen anzuzeigen, und demselben, noch sonst jemanden nichts zu zahlen, noch verabfolgen zu lassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen: daß nach dem Corp. Jur. Frid. Lib. I. P. II. Tit. 26. §. 161. wieder dieselben erkannt werden wird. Breslau den 23 April 1782.

Von dem Amte des Fürstl. Stifts zu Unser Lieben Frauen auf dem Sande zu Breslau wird hiermit bekannt gemacht, daß, nachdem verschiedene Unterthanen länger als 10. 20. und 30 Jahr abwesend und verschollen, der ihnen constituirte Curator aber tit. Joh. Schmidt dahin angetragen, selbige Vorschriftmäßig vorzuladen, solchemnach 1) aus dem Städtel Zobten: Gottfried, Joseph, und Hans Dunckel, deren Vater Hans Dunckel geheissen, ferner Ferdinand Mentzel, ein Sohn des Christoph Mentzel von da; 2) aus Kaltenbrunn: Frantz Höm, die Gebrüder Melchior und Michael Schilling; 3) aus Großsilsterwitz: Hans Christoph und Joseph Krahmer, der Vater Hans Christoph Krahmer geheißen und ein Häusler

gewesen; 4) aus Striegelmühle: Gottfried Kehler, ein Sohn des weil. Melchior Kehler, Erbhäuslers; 5) aus Qualckau: Melchior Krahmer, ein Mühlpursche und ein Sohn des auch Melchior Krahmer gewesenen Freygärtners; 6) aus Kleinbiehlau: Maria Barbara Strätzelin, eine Tochter des gewesenen Freygärtners; ferner von da Joseph und Friedrich Asche, deren Vater George Asche, gewesener Bauer; 7) aus Kleinwührau: Joh. Friedrich Jacob, ein Sohn des weil. Hans Christoph Jacob, gewesenen Gärtners; ferner von da Joh. George Grieger, ein Sohn des Michael Grieger; 8) aus Kuhnersdorf: Barbara Kupschkin, eine Tochter des George Kupschke, gewesenen Gärtners; 9) aus Süßewinkel: Anna Perschkin, und Elisabeth Pohlin; 10) aus Saulwitz: Hans Lucas, Michael Berger, Matthes Progoitte, George Schimonsky und Lorentz Stosaus; 11) Von der Expaine zu Kuhnersdorf: Christoph Koltsch, Michael Klinner, Hans Wurm, Barbara Schupkin, Barbara Scholtzin, und Barbara Nitschin, ob der aus der Caspar Salzbornischen Stelle habenden Forderungen; und 12) aus Kleinölse: Christoph Ender, Maria Müllichin und der gegen 1750. allda gewesener Fleischer, dessen Nahmen unbekannt, ob der aus dem Hans Schneiderischen Guthe habenden Forderungen, hierdurch öffentlich vorgeladen werden, daß sie, oder ihre zurückgelassene unbekannte Erben und Erbnehmen binnen 9 Monathen, oder peremtorie auf den 20 Dec. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle erscheinen, von ihrer Abwesenheit und Aussenbleiben Red und Antwort geben, nach Beschaffenheit der Sache die ihnen zugefallene Erbegelder, und ansonstige Forderungen in Empfang nehmen, und in Aussenbleibung eines und des andern gewärtigen sollen, daß sie pro mortuis erkläret, und ihr Vermögen den sich gemeldeten nach dem Edict vom 27 Oct. 1763. werde adjudiciret, oder aber wenn sich gar niemand melden sollte, dem Fisco als ein bonum vacans zuerkannt werden. Wornach sich also zu achten. Breslau den 11 Martii 1782.

Am 3ten May ließ sich allhier unser vortreflicher junger Künstler Mr. Clemroth auf der Violin hören, Er übertraf nach meinen Wünschen aller gegenwärtigen Erwartung, und unser Hochzuverehrendes geschmackvolles Publikum war so davon begeistert daß man ihn noch einmahl zu hören sehr wünschte, ich thue demnach solches gehorsamst befolgen, und den 8. May als Mittwochs um die gewöhnliche Stunde, und eben so gewöhnliches Entree, das zweyte und letztere Concert vor meinen kleinen Freund ergebenst bekannt zu machen versichert, daß erwähnter alle seine Kräfte verdoppeln wird, sich am zweytenmahle eben so unsern theuresten Gönnern und Unterstützern der Musik zu empfehlen als er es nur am ersten Tage bewiesen, mich hat der erstere Besuch unseres gütigsten Publici einigermassen Stolz gemacht, daß man meiner aufrichtigen Empfehlung diesen Glauben beygemessen, und ich hoffe man wird auch gegen mich so gütig denken, zum besten dieses jugendlichen ausgezeichneten Genie am zweytenmahle mich mit meiner Einladung nicht zurück zulassen, mein wärmster Dank ist der seinige, Billets können bey mir zu allen Stunden dazu abgeholet werden, und empfehle diese Benefice Entreprise meines kleinen Künstlers zur gütigst zahlreichen Unterstützung. Breslau den 4. May 1782. Carl Clement, Musikdirector.

Glatz den 12. May 1782. Von Seiten der Münsterberg-Glatzschen Landes-Directorii wird hiermit dem Publico bekannt gemacht: daß zu der Interessen-Einzahlung der 26. und 27te Junius, zur Interessen-Auszahlung aber der 28. und 29 Junius d. a. anberaumt sey, und daß nach Verlauf dieser Zeit die Interessen-Casse geschlossen werden wird.

Es ist ein Stock, 10 Viertel in der Länge, der Knopf aber von maßiven Golde, nebst einem von gutem Golde gestickten Bande, entwendet worden; sollte dieser Stock an jemanden zum Verkauf gebracht, oder sonst zu Handen kommen, wird gebeten, es gegen einen guten Recompens in der Zeitungsexpedition zu melden.

Diejenigen Interessenten so ihre Loose zur 5ten und lezten Classe der 11ten Berliner Classenlotterie, welche den 27 May gezogen wird, noch nicht eingelöset, werden hiermit ersucht die Renovation mit 5 Rthl. 12½ sgr. in Cour. bis zum 18 May bey ohnfehlbarem Verlust derselben besorgen zu lassen. Nach diesem Termin werden alle nicht renovirte und eingelösete Loose ohne alle Ausflüchte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, als abandonirt angesehen und an andere Interessenten überlassen werden, und kan hiernächst so wenig auf das Originalloos, als noch weniger auf einen Gewinn der geringste Anspruch gemacht werden. Einige wenige Kaufloose zu dieser soliden und vortheilhaften Lotterie stehen noch a 15 Rtl. 10 Gr. in Frd'or. a 5 Rthl. oder 16 Rthl. 12½ sgr. in Cour. halbe und Viertel a Proportion zu diensten. In dieser Classe sind folgende Gewinnste zu hoffen: 10000, 1 a 5000, 1 a 2500, 1 a 2000, 4 a 1500, 8 a 1000, 12 a 500, 20 a 150, 30 a 100 und 5000 a 50 bis 18 Rthlr. nebst 8 Prämien, alles in Golde. Auswärtige Interessenten werden Briefe und Gelder gefälligst franco einsenden, und können accurater und prompter Bedienung versichert seyn. Diejenigen so Miethsloose zur 4ten Classe gehabt, und solche zur 5ten und lezten Classe als Kaufloose behalten wollen, werden bis zum 10 May die Umwechselung gegen das Originalloos besorgen, und den Nachschuß mit 10 Rthl. 14 Gr. bezahlen. Nach diesem Tage wird keines mehr acceptirt, sondern der volle Werth eines Kaufloses von 16 Rthl. 12½ sgr. muß alsdenn erlegt werden, wenn solche nicht schon an andere Liebhaber abgelassen worden, und noch vorräthig seyn solten. Breslau den 27 April 1782.

J. D. Wentzel, in der goldnen Krone am Ringe.

Auf der Reuschen Gasse am Ecke der Herrngasse in No. 28. ist die 2te Etage, mit und auch ohne Stallung und Wagenremise, auf bevorstehende Michaeli zu vermiethen, und sich dieserwegen bey dem Eigenthümer des Hauses zu melden. Breslau den 4 May 1782.

Es ist zu Jacobine bey Ohlau eine viersitzige Klapp-Chaise mit grünem Plüsch ausgeschlagen in brauchbarem Stande, als auch ein Reitpferd von Couleur ein Harmelin zu verkaufen, Liebhaber können sich dieserhalb an besagtem Orte melden.

Neisse den 16. April 1782. Nachdem über den Nachlaß des den 25. Febr. a. c. verstorbenen Hauptmanns Carl Friedrich von Corbin Hochlöbl. von Schwartzschen Regiments Concursus eröfnet worden; so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft desselben ex quocunque Capite eine Anforderung haben, ad liquidandum & justificandum prætensa in Termino peremtorio den 17. Julii c. a. vor der hiesigen Fürstbischöflichen Regierung früh um 9 Uhr sub pœna præclusi & perpetui Silentii zu erscheinen vorgeladen, alle diejenigen aber, so von des Gemeinschuldners Vermögen etwas hinter sich haben, hierdurch erinnert, solches binnen 6 Wochen bey Verlust ihres Rechts allhier anzuzeigen, und an niemanden davon etwas verabfolgen zu lassen.

Dem Publiko wird hierdurch angezeigt, daß wegen den beyden 2 Meilen von Strehlen ohnweit Münsterberg belegnen Landgüther, welche schon auf den 13. und 14 May c. zum Verkauf aus freyer Hand, oder zur Verpachtung ausgebothen worden, an gedachten beyden Tagen den 13. und 14 May c. mit dem Besitzer selbst, und zwar in Breslau im Rautenkranz auf der Ohlauischen Gaße, auf eine oder die andere Art in Unterhandlung getreten und abgeschloßen werden könne. Nähere Nachricht bis dahin giebt die Zeitungsexpedition. Breslau den 2 May 1782.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.